



SATZUNG

des Kreissportbundes Recklinghausen e.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am: 16.05.2019

Wird im Text der Satzung bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so sind immer weiblich, männlich und divers gemeint.

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins und Grundsätze der Tätigkeit
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Kernthemen
- § 5 Kernaufgaben
- § 6 Verbandsmitgliedschaften
- § 7 Rechtsgrundlagen

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 8 Arten der Mitgliedschaft
- § 9 Ordentliche Mitgliedschaft als Stadtsportverband
- § 10 Ordentliche Mitgliedschaft als Verein
- § 11 Außerordentliche Mitglieder
- § 12 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 13 Beendigung der Mitgliedschaft nach § 10 und § 11
- § 14 Ausschluss aus dem Kreissportbund Recklinghausen

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 15 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug
- § 16 Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder

D. Die Organe des Vereins

- § 17 Die Vereinsorgane
- § 18 Die ordentliche Mitgliederversammlung
- § 19 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung
- § 20 Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 21 Die Ständige Sportkonferenz
- § 22 Aufgaben der Ständigen Sportkonferenz
- § 23 Vorstand
- § 24 Aufgaben des Vorstands
- § 25 Geschäftsführer als besonderer Vertreter gem. §30 BGB

E. Sportjugend

- § 26 Sportjugend

F. Bildungswerk

- § 27 Bildungswerk

G. Sonstige Bestimmungen

- § 28 Ausschüsse, Kommissionen
- § 29 Wirtschaftsführung
- § 30 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 31 Kassenprüfung
- § 32 Abstimmungen und Wahlen
- § 33 Haftung des Vereins
- § 34 Datenschutz

H. Schlussbestimmungen

- § 35 Auflösung
- § 36 Gültigkeit dieser Satzung

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der im Jahre 1947 gegründete Verein trägt den Namen Kreissportbund Recklinghausen e. V. (nachfolgend „Kreissportbund Recklinghausen“ genannt)

Er hat seinen Sitz in Recklinghausen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Recklinghausen unter der Nummer 1102 eingetragen.

- (1) Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.
- (2) Der Kreissportbund Recklinghausen ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.
- (3) Der Kreissportbund Recklinghausen vertritt die Interessen der Mitglieder in sportpolitischen Belangen auf Kreis- und Landesebene, wirkt in kommunalen und anderen Ausschüssen sowie Arbeitsgemeinschaften mit und pflegt von daher eine enge Zusammenarbeit mit der Kreisverwaltung und den Sportämtern der Städte im Kreis Recklinghausen.
- (4) Der Kreissportbund Recklinghausen verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 2 Zweck des Vereins und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung, der Kultur, des öffentlichen Gesundheitswesens und des Umweltschutzes.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. Entsprechende Organisation eines geordneten Sport-; Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
 2. Die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
 3. Die Beteiligung an Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen
 4. Die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und Jugendmaßnahmen
 5. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
 6. Die Beteiligung an Kooperationen und Projekten
 7. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens
 8. Mitarbeit in den entsprechenden Gremien

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Kreissportbund Recklinghausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig; der Kreissportbund Recklinghausen verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Kreissportbundes Recklinghausen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeiten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreissportbundes Recklinghausen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Kernthemen

Zur Erfüllung der Satzungszwecke bearbeitet der Kreissportbund Recklinghausen insbesondere folgende Kernthemen:

- Politik
- Breitensport
- Bildung, Erziehung, Kultur
- Mitarbeiterentwicklung
- Sporträume

§ 5 Kernaufgaben

Die Bearbeitung der Kernthemen ist insbesondere durch folgende Kernaufgaben zu erfüllen:

- politischer Lobbyismus, Interessenvertretung, Meinungsführerschaft
- Dienstleistungen, Beratung, Information, Kommunikation
- Innovation, Vordenken
- Mitarbeiterentwicklung und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements/Ehrenamtes
- Finanzwirtschaft
- Netzwerkaufbau und -pflege, Kooperation, Koordinierung
- Gender Mainstreaming und Schaffung von Chancengleichheit
- Förderung der Kinder- und Jugendhilfe
- Integration und Völkerverständigung
- Förderung der Altenhilfe, des Gesundheits- und Wohlfahrtswesens mit den Möglichkeiten des Sports

§ 6 Verbandsmitgliedschaften

Der Kreissportbund Recklinghausen ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., im Bildungswerk des Landessportbundes e.V. und in der Sporthilfe NRW e.V.

§ 7 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen des Kreissportbundes Recklinghausen sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschlossen hat. Dies sind insbesondere:
 - die allgemeine Geschäftsordnung
 - die Finanzordnung
 - die Ehrenordnung
 - die Jugendordnung
- (2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
- (3) Die Satzung sowie ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ordnungen und ihre Änderungen werden von der Ständigen Sportkonferenz mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Die Jugendordnung wird vom Jugendtag der Sportjugend des Kreissportbundes Recklinghausen beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Ständige Sportkonferenz.
- (4) Die Satzung entspricht dem Grundgedanken der Satzung des Landessportbundes NRW e. V.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 8 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist möglich als:

1. ordentliche Mitgliedschaft als Stadtsportverband nach § 9
2. ordentliche Mitgliedschaft als Verein nach § 10
3. außerordentliche Mitgliedschaft gemäß § 11

§ 9 Ordentliche Mitgliedschaft als Stadtsportverband

- (1) Die juristisch selbstständigen Stadtsportverbände sind die regionalen Gliederungen innerhalb des Kreissportbundes Recklinghausen. In dieser Funktion haben sie einen Aufnahmeanspruch. Voraussetzung ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zur Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stadtsportverbände regeln ihre Tätigkeit und ihre regionalen Aufgaben für ihre Mitgliedsvereine in jeweils eigenen Satzungen, die dem Grundgedanken dieser Satzung entsprechen müssen.
- (3) Das Verbandsgebiet der Stadtsportverbände muss den Verwaltungsgrenzen des Kreises Recklinghausen entsprechen.

§ 10 Ordentliche Mitgliedschaft als Verein

- (1) Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft sind:
 1. der Sitz des beitriftswilligen Vereins liegt im Kreis Recklinghausen
 2. die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zwecks Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
 3. die Zugehörigkeit zu einem Fachverband des Landessportbundes NRW e. V.
 4. die Zugehörigkeit zu einem Stadtsportverband im Kreis Recklinghausen
 5. die Zuordnung einer Vereinskennziffer durch den Landessportbund NRW e.V.

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den Wegfall von den in Absatz (1) genannten Voraussetzungen dem Kreissportbund Recklinghausen unverzüglich in Textform anzuzeigen.

§ 11 Außerordentliche Mitglieder

Als außerordentliche Mitglieder können aufgenommen werden:

- Organisationen, natürliche und juristische Personen, die kein Recht auf eine Vereinskennziffer des Landessportbundes NRW haben.

§ 12 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Stadtsportverbände sind ordentliche Mitglieder im Kreissportbund Recklinghausen.
- (2) Die Vereine bevollmächtigen den zuständigen Stadtsportverband, sie beim Kreissportbund Recklinghausen als Mitglieder zu melden.
- (3) Die Mitgliedschaft der außerordentlichen Mitglieder:
 - Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Kreissportbund Recklinghausen zu richten.
 - Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
 - Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so entscheidet auf Antrag des Beitrittswilligen die nächste Ständige Sportkonferenz über den Aufnahmeantrag.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft nach § 10 und § 11

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Kreissportbund
 - durch Ausschluss aus dem Kreissportbund (§ 14)
 - durch Auflösung des Kreissportbundes
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen
 - durch Wegfall der im § 10 genannten Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft
- (2) Der Austritt aus dem Kreissportbund Recklinghausen (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 14 Ausschluss aus dem Kreissportbund Recklinghausen

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied nach § 10 und § 11
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Kreissportbundes und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- (2) Der Austritt aus einem Stadtsportverband kann ein Grund für einen Ausschluss eines Mitgliedes nach § 10 sein.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet die Ständige Sportkonferenz auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied und der Vorstand berechtigt.
- (4) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen.
- (5) Die Ständige Sportkonferenz entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (6) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Beschlussfassung in der Ständigen Sportkonferenz wirksam.
- (7) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- (8) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied kein vereinsinternes Rechtsmittel zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 15 Beiträge, Gebühren, Umlagen

- (1) Der Kreissportbund Recklinghausen kann einen Mitgliedsbeitrag erheben. Es können Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Kreissportbundes Recklinghausen erhoben werden.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Gebühren für besondere Leistungen des Kreissportbundes Recklinghausen, der Umlagen sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
Umlagen können bis zum zweifachen eines jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Kreissportbund Recklinghausen Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (4) Von Mitgliedern, die dem Kreissportbund Recklinghausen eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (6) Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht dem Kreissportbund Recklinghausen zugegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (7) Fällige Beitragsforderungen werden vom Kreissportbund Recklinghausen außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

§ 16 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

- (1) Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen. Die Ehrenvorsitzenden haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitglieder haben dort eine beratende Stimme.

D. Organe des Vereins

§ 17 Die Vereinsorgane

Die Organe des Kreissportbund Recklinghausen e.V. sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Ständige Sportkonferenz
3. der Vorstand nach § 26 BGB

§ 18 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreissportbundes Recklinghausen. Ihr obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung die Angelegenheit nicht anderen Organen des Vereins übertragen hat.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Zustellung erfolgt an die Mitglieder des Vorstandes und an die Mitglieder nach § 8. Eine Veröffentlichung über die Medien sollte 14 Tage vor der Versammlung erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschlussfassung fest.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftliche Anträge stellen. Alle eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern gemäß Abs. (3) spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zu übersenden.
- (8) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
 1. den Mitgliedern des Vorstandes
 2. dem Geschäftsführer
 3. den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
 4. den Delegierten, die von den Mitgliederversammlungen der Stadtsportverbände aus den Vertretern der Vereine gewählt werden
 5. den außerordentlichen Mitgliedern
 6. den Vertretern der Mitgliedsvereine als Gäste
- (9) Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder gemäß § 8.
- (10) Stimmberechtigt sind:
 1. Die Mitglieder des Vorstandes
 2. Die Delegierten der Stadtsportverbände haben jeweils eine Stimme.
 3. Jeder Stadtsportverband erhält je angefangene 2.500 Mitglieder eine zusätzliche Delegiertenstimme.
 4. Die Ehrenvorsitzenden
- (11) Delegiertenstimmen sind nicht übertragbar.
- (12) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen oder Stimmkarte. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine schriftliche/geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 20% der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

§ 19 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist u. a. für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des Kreissportbundes Recklinghausen
2. Entgegennahme der Berichte des Vorstands
3. Entgegennahme der Kassenprüfberichte
4. Entlastung des Vorstands
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Wahl der drei Vereinsvertreter und ihrer Stellvertreter gemäß § 21, Absatz (1) in der Ständigen Sportkonferenz
8. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung
9. Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres in dem Jahr, in dem eine Mitgliederversammlung stattfindet
10. Beschlussfassung über die mittelfristige Finanzplanung des Kreissportbundes Recklinghausen (Drei-Jahres-Turnus)
11. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
12. Beschlussfassung über die Erhebung und Höhe von Umlagen und Gebühren
13. Beschlussfassung über eingereichte Anträge

§ 20 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Kreissportbundes Recklinghausen es erfordert oder wenn die Einberufung von 10% aller Mitglieder oder wenigstens von 3 Stadtsportverbänden schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 18 entsprechend.

§ 21 Ständige Sportkonferenz

- (1) Die Ständige Sportkonferenz besteht aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 1. den Mitgliedern des Vorstandes
 2. dem Geschäftsführer
 3. zwei Vertretern des Vorstandes der Sportjugend im Kreissportbund
 4. dem/der Ehrenvorsitzenden
 5. dem Gleichstellungsbeauftragten
 6. jeweils einem Vertreter der Stadtsportverbände: Die Stadtsportverbände benennen für die Dauer von zwei Jahren einen ordentlichen Delegierten und bis zu drei Stellvertretern. Die Delegierten und Stellvertreter sind dem Kreissportbund Recklinghausen namentlich zu melden.
 7. drei Vereinsvertretern: ein Vertreter eines Vereins mit weniger als 500 Mitglieder, ein Vertreter eines Vereins von 500 bis 1.000 Mitglieder, ein Vertreter eines Vereins mit mehr als 1.000 Mitglieder
- (2) Die Ständige Sportkonferenz wird mindestens zweimal pro Jahr vom Vorstand einberufen.
- (3) Mitglieder der Ständigen Sportkonferenz müssen Mitglieder eines dem Kreissportbund Recklinghausen angeschlossenen Sportvereins sein.

§ 22 Aufgaben der Ständigen Sportkonferenz

- (1) Die Ständige Sportkonferenz hat folgende Aufgaben:
1. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
 2. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des Kreissportbundes Recklinghausen.
 3. Genehmigung des Jahresabschlusses in dem Jahr, in dem keine Mitgliederversammlung stattfindet
 4. Entscheidung über Haushaltsüberschreitungen um mehr als 20 Prozent
 5. Beschlussfassung über Ordnungen; Bestätigung der Jugendordnung
 6. Zustimmung zu Einzelgeschäften über 25.000 €
- (2) Jede einberufene Ständige Sportkonferenz ist beschlussfähig. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 23 Vorstand

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
1. dem Vorsitzenden
 2. bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Finanzvorstand
- Der Kreissportbund Recklinghausen wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende und/oder der Finanzvorstand, vertreten. Aufgabe des Vorstandes ist die Vertretung und Geschäftsführung des Kreissportbundes Recklinghausen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen für Einzelprojekte, befristet oder unbefristet, besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- (3) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der verbliebene Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder eines dem Kreissportbund Recklinghausen angeschlossenen Sportvereins sein.
- (6) Die Vorstandsmitglieder regeln die Zuständigkeit der in § 4 und § 5 aufgeführten Aufgaben.

§ 24 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Zu seinen Aufgaben gehören:
- Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Ständigen Sportkonferenz
 - Vertretung und Geschäftsführung des Kreissportbundes Recklinghausen
 - Beratung und Beschlussfassung über inhaltliche Schwerpunkte und Projekte
 - Vorbereitung des Wirtschafts- und Finanzplans
 - Vorbereitung des Jahresabschlusses
 - Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter
 - Aufnahme neuer Mitglieder
 - Einsetzung von Kommissionen
- (2) Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter ist der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Finanzvorstand.

§ 25 Geschäftsführer als besonderer Vertreter gem. § 30 BGB

- (1) Der Vorstand stellt für die Erledigung der laufenden Geschäfte sowie für die Leitung der Geschäftsstelle einen Geschäftsführer ein. Die Einzelheiten sind im Arbeitsvertrag geregelt.
- (2) Die Leitung der Geschäftsstelle sowie alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsstelle und Verwaltung werden durch den Geschäftsführer wahrgenommen. Die Geschäftsstelle ist Anlaufstelle für die Mitglieder. Sie setzt die vom Vorstand gefassten Beschlüsse um. Ihr kommt die Verwaltung des Kreissportbundes zu. Dazu gehören u.a. die Mitgliederverwaltung sowie die Durchführung von diversen Förderprogrammen und Qualifizierungsmaßnahmen. Die Aufgaben der Geschäftsstelle regelt die Geschäfts- und Finanzordnung.
- (3) Der Geschäftsführer ist unabhängig von einer Anstellung nach Absatz (2) besonderer Vertreter nach § 30 BGB. Der Bestellungsbeschluss ist zu protokollieren.
- (4) Im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten vertritt der Geschäftsführer den Kreissportbund Recklinghausen nach innen und außen. Den Umfang der Vertretungsvollmacht regelt die Geschäfts- und Finanzordnung.
- (5) Der Geschäftsführer ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte über Dauerschuldverhältnisse einzugehen. Die Zuständigkeit in Personal- und Honorarangelegenheiten liegt beim Vorsitzenden. Der Geschäftsführer ist den Mitarbeitern der Geschäftsstelle gegenüber weisungsbefugt.
- (6) Der Geschäftsführer untersteht unmittelbar dem Vorstand und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden.
- (7) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

E. Sportjugend

§ 26 Sportjugend im Kreissportbund Recklinghausen e.V.

- (1) Die Sportjugend des Kreissportbundes Recklinghausen ist die steuerrechtlich unselbstständige Jugendorganisation des Kreissportbundes.
- (2) Die Sportjugend des Kreissportbundes Recklinghausen vertritt alle jungen Menschen in den Mitgliedsorganisationen des Kreissportbundes Recklinghausen, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
- (3) Die Sportjugend des Kreissportbundes Recklinghausen gibt sich eine Jugendordnung, die von der Ständigen Sportkonferenz des Kreissportbundes Recklinghausen zu bestätigen ist.
- (4) Als anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt und verwaltet die Sportjugend des Kreissportbundes Recklinghausen ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Kreissportbundes Recklinghausen und der Jugendordnung selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des Kreissportbundes Recklinghausen zuständig.
- (5) Die Sportjugend des Kreissportbundes Recklinghausen bildet einen Jugendtag aus Personen der Mitgliedsorganisationen gemäß § 27 (2). Näheres regelt die Jugendordnung.
- (6) Die Sportjugend des Kreissportbundes Recklinghausen wählt einen Jugendvorstand, der von einer/einem Vorsitzenden geleitet wird. Näheres regelt die Jugendordnung.
- (7) Der Vorstand der Sportjugend ist mit zwei Vertretern in der Ständigen Sportkonferenz vertreten.
- (8) Die Geschäftsführung der Sportjugend im Kreissportbund Recklinghausen obliegt der Geschäftsführung des Kreissportbundes Recklinghausen. Näheres regelt § 23 sowie die Geschäftsordnung für den Vorstand nach § 26 BGB.

F. Bildungswerk

§ 27 Bildungswerk

- (1) Der Kreissportbund Recklinghausen unterhält eine Außenstelle des Bildungswerkes des Landessportbundes NRW e.V.
- (2) Die Außenstelle des Bildungswerkes ist dem Vorstand des Kreissportbundes Recklinghausen unterstellt. Die Wirtschaftsführung ist dem Vorstand gemäß § 26 BGB offenzulegen.

G. Sonstige Bestimmungen

§ 28 Ausschüsse/Kommissionen

- (1) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen. Der Vorsitzende der eingesetzten Kommission soll Mitglied des Vorstands des Kreissportbundes Recklinghausen sein.
- (2) Folgende Kommissionen sollen eingerichtet werden:
 - Finanzen/Sponsoring
 - Kommunalpolitik/Gleichstellung
 - Breitensport/Integration
 - Sportstätten/-räume
 - Bildung/Kultur
 - Jugend/Trendsportarten/Innovation
- (3) Die Mitglieder und der Vorstand der Sportjugend können Vertreter in die Kommissionen entsenden. Die Kommissionen erarbeiten in ihrem Themenbereich Empfehlungen für die Arbeit im Kreissportbund und in den Stadtsportverbänden.
- (4) Bei Bedarf können weitere Kommissionen eingerichtet werden.

§ 29 Wirtschaftsführung

- (1) Für jedes Geschäftsjahr sind vom Vorstand ein Wirtschaftsplan und für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ein Jahresabschluss zu erstellen, die nach Beratung und Freigabe durch den Vorstand der Ständigen Sportkonferenz bzw. der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen sind.
- (2) Die mittelfristige Finanzplanung (Drei-Jahresturnus) ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Für die Erfüllung der Aufgaben des Kreissportbundes Recklinghausen werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge, Umlagen oder besondere Gebühren von den Mitgliedern erhoben.
- (4) Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Kreissportbundes Recklinghausen.

§ 30 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit.

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, eine Vergütung im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrages nach § 3 Nr. 26 a EstG zu gewähren.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit weiteren Mitarbeitern (Übungsleiter, Betreuer, Verwaltungsmitarbeiter) abzuschließen.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Kreissportbundes Recklinghausen einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Kreissportbund Recklinghausen entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (6) Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Kreissportbundes Recklinghausen.

§ 31 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Vorstandes. Die Wiederwahl für eine zweite Amtszeit ist zulässig.
Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Kasse des Kreissportbundes Recklinghausen mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Ständigen Sportkonferenz bzw. der Mitgliederversammlung darüber einen Ergebnisbericht.

§ 32 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime (schriftliche) Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von mindestens 20 % der Stimmberechtigten verlangt wird.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Der Beschluss zur Einberufung einer Auflösungsversammlung bedarf einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen.
- (4) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines ordentlichen Mitglieds gem. § 10 oder eines Stadtsportverbandes gemäß § 9 der Satzung. Ein zur Wahl vorgeschlagener hat der Versammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Abwesende Kandidaten können beim Vorliegen einer schriftlichen Bereitschaftserklärung gewählt werden. Nach der Bereitschaftserklärung gelten die vorgeschlagenen als Bewerber.
- (5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Es wird jede Position in getrennten Wahlgängen gewählt.
- (6) Steht für ein Wahlamt nur ein Bewerber zur Wahl, so erfolgt die Wahl durch Stimmkarte oder Handzeichen in offener Abstimmung.

- (7) Die Wahlen der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer erfolgen jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang.

§ 33 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Kreissportbund Recklinghausen, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Kreissportbund Recklinghausen haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder durch den Kreissportbund Recklinghausen, seine Organe, Amtsträger oder Mitarbeiter erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherung des Kreissportbundes Recklinghausen abgedeckt sind.

§ 34 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Kreissportbundes Recklinghausen werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Kreissportbund Recklinghausen verarbeitet.
- (2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Vereinszwecke vornehmlich der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern und Kreissportbund Recklinghausen und der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
- (3) Um die Aktualität der gem. Absatz (1) erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder des Kreissportbundes Recklinghausen verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Kreissportbund Recklinghausen mitzuteilen.
- (4) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere folgende Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO
- (5) Den Organen des Kreissportbundes Recklinghausen, allen Mitgliedern oder sonst für den Kreissportbund Recklinghausen tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Kreissportbund Recklinghausen hinaus.
- (6) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

H. Schlussbestimmungen

§ 35 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Kreissportbundes Recklinghausen kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens 80% aller Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreissportbundes Recklinghausen e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Kreis Recklinghausen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützig sportliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Idealverein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 36 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16.05.2019 beschlossen.
- (2) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.